

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 73/08 B

L 4 KR 4374/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 KR 5101/05 (SG Karlsruhe)

.....,
Hauptstraße 18, 77833 Ottersweier,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Deutsche Angestellten-Krankenkasse - Pflegekasse -,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2009 durch den Vorsitzenden Richter Balzer sowie die Richter Dr. Berchtold und Dr. Bernsdorff beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat dem Beigeladenen zu 1. dessen außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im Übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Klägerin aufgrund abhängiger Beschäftigung bei dem Beigeladenen zu 1. seit dem 1.10.1976 der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie seit dem 1.1.1995 auch in der sozialen Pflegeversicherung unterliegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 10.10.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die Klägerin beruft sich allein auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hat zwar die Frage aufgeworfen, "ob und wenn ja, unter welche Voraussetzungen das Vorliegen respektive Nichtvorliegen eines sog. unternehmertypischen Risikos im Rahmen



einer sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung überhaupt von Bedeutung sein kann, obschon der zu wertende Tatbestand hierzu hinreichenden Anlass bietet." Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin hiermit eine Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (welcher?) des Bundesrechts formuliert hat. Jedenfalls fehlt es an den erforderlichen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit. Soweit die Klägerin auf oberstgerichtliche Rechtsprechung Bezug nimmt, beschränkt sie sich auf unspezifizierte Behauptungen zu deren Inhalt und lässt unberücksichtigt, dass es nicht Aufgabe des BSG als Beschwerdegericht ist, hierzu ggf passende Fundstellen ausfindig zu machen, um ihr Vorbringen nachvollziehbar zu machen. Soweit sie anspricht, es sei "einzelfallübergreifend bedeutsam" und bisher ungeklärt, wie im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung zwischen unternehmerischer Motivation und familiärer Verbundenheit zu differenzieren sei, fehlt es selbst ansatzweise an einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Senats (*vgl etwa BSG vom 23.6.1994, 12 RK 50/93, SozR 3-2500 § 5 Nr 17 und die dortigen Nachweise*) und den erforderlichen Darlegungen, warum dennoch Klärungsbedarf fortbestehen oder erneut aufgetreten sein sollte. Soweit die Klägerin schließlich darüber hinaus eine Verletzung des "Gleichheitsgrundsatzes" durch das LSG behauptet, verkennt sie, dass an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung von Fragen mit verfassungsrechtlichem Bezug nicht etwa geringere Anforderungen zu stellen sind.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht zu einer weiteren Klärung der Voraussetzungen der Nichtzulassungsbeschwerde führen kann (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

